

Segelkameradschaft Tollensesee e.V.

-Satzung-



-Satzung-
01. November 2013

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Segelkameradschaft Tollensesee e.V.**“ (im folgenden **SKT** genannt)
Der SKT hat seinen Sitz in Wustrow.
- (2) Der SKT ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neustrelitz unter VR 605 eingetragen.
- (3) Der SKT ist Mitglied im Kreissportbund Mecklenburger Seenplatte und im Landessportbund M-V.
Der SKT ist Mitglied im Landesseeportverband M-V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des SKT

- (1) Zweck des SKT ist die Förderung des Sports insbesondere des Wassersports mit Schwerpunkt Segel- und Motorwassersport. Der SKT will u.a. durch Vorträge und Ausbildungen seine Mitglieder fördern.
- (2) Den Seesport gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern, überregional sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Der SKT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des SKT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SKT erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SKT. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung beim Erlangen der Kenntnisse zum Erwerb von Segel- und Motorsportbootführerscheinen mit entsprechenden theoretischen und praktischen Ausbildungen,
 - b. Sportangebote im und um den Wassersport
 - c. Teilnahme an regionalen, überregionalen und internationalen Wassersportveranstaltungen
 - d. Generationsübergreifende und glaubensfreie Sportveranstaltungen
 - e. Unterstützung der Jugendarbeit
 - f. Vermittlung von naturkundlichem Wissen und Landschaftspflege
 - g. Bekämpfung von Drogenmissbrauch
- (5) Der SKT ist politisch, konfessionell neutral und wirkt als demokratischer, selbständiger, von Parteien unabhängiger Verein.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der SKT regelt seinen eigenen Geschäftsbetrieb durch die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
- (2) Durch seine Mitgliedschaften im KSB Mecklenburger Seenplatte, LSB M-V und LSSV M-V bleibt die Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit des SKT unberührt.
- (3) Der SKT haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SKT können werden:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Personen, die um Aufnahme nachsuchen, die Satzung anerkennen und den Bestimmungen der erlassenen Vereinsordnungen Folge leisten.
 - b. Passive Mitglieder
Ehemals ordentliche Mitglieder, die dem SKT weiter verbunden sind und die die passive Mitgliedschaft besonders beantragen.
 - c. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den SKT verdient gemacht haben, durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den SKT ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme in den SKT entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe und Annahme auf Mitgliedschaft im SKT und gilt für das laufende Geschäftsjahr. Sie verlängert sich nach Ablauf des Geschäftsjahres stillschweigend um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr. Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß.
Bei einer Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Frist von vier Wochen vor dem 31.12. einzuhalten.
Sämtliche bis dahin fälligen Beiträge, Gebühren oder Leistungen sind zu erbringen.
Alle Veränderungen, die die Mitgliedschaft beeinflussen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss gem. § 3 (3) kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a. dem Zweck, den Beschlüssen und Interessen des SKT grundsätzlich zuwiderhandelt,
 - b. gegen die vom Vorstand erlassenen Ordnungen trotz Ermahnungen vorsätzlich verstößt,
 - c. mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist.Vor der Beschlussfassung muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich beim Vorstand abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a. Die Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen, Veranstaltungen und Ausbildungsvorhaben teilzunehmen.
 - b. Ordentliche und passive Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Boote nach den Bestimmungen der Nutzungsordnung des Vereins zu nutzen.
 - c. Die ordentlichen und passiven Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Ehrenmitglieder können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - d. Die Ehrenmitglieder und passiven Mitglieder sind von Arbeitsleistungen befreit.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b. den getroffenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und den SKT bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen,
 - c. das Eigentum des SKT schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d. die vom Vorstand erlassene Satzung und Ordnungen zu befolgen,
 - e. Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten und

- f. alle Veränderungen der persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, dem Vorstand mitzuteilen.
- g. festgelegte Arbeitsstunden zu leisten und/ oder für deren Verrechnung Sorge zu tragen

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Der SKT erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Sie dienen der Deckung von Kosten, für Beschaffung, Pflege, Wartung und Instandsetzung von Vereinseigentum sowie zur finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung, im angemessenen Rahmen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats nach Aufnahme und regelmäßig bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des SKT

Die Organe des SKT sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder aller Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihre Ausgaben im Interesse des SKT können auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes ersetzt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens eines Zehntel der Mitglieder bzw. durch Beschluss des Vorstandes -unter Angabe eines Grundes- einberufen. Ladungsfrist ist mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied mit vollendetem sechzehnten Lebensjahr hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird nach erneuter Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (4) Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und kann Richtlinien geben. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) jährliche Beschlussfassung über Tätigkeiten des Vorstandes aufgrund seines vorliegenden Jahresberichtes und dessen Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über:
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - Haushaltsplan
 - Änderung der Satzung und Vereinsordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - Auflösung des Vereins

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Vertreter. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für den Beschluss zu Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt seiner Nachfolger im Amt.
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des SKT gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SKT endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.
- (4) Der Vorstand des SKT setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ Kassenwart
 - d) dem Hafenmeister und
 - e) dem Regattawart
- (5) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der Stellvertreter vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SKT. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Organisation des Vereinsbetriebes
 - c) Erlass von Sport-, Vereins- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und Überwachung der Einhaltung dieser Vereinsordnungen
 - d) Erarbeitung der Jahresberichte
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist ein neuer Kassenprüfer durch den Vorstand festzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, der sich auf die Führung der Kassengeschäfte und auf die ordnungsgemäße Buchung beschränken soll.
- (3) Die Kassenprüfer können im Rahmen ihrer Tätigkeit der Mitgliederversammlung Empfehlungen über Umgang mit den Geldern des SKT machen.

§ 11 Haftung

- (1) Haftungsansprüche von Mitgliedern aus der Nutzung des Vereinsmaterials gegen Ansprüchen Dritter und des SKT sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Amtspflichtverletzung bedingt sind.
- (2) Für die Benutzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des SKT auf dem Vereinsgelände, zu Trainings- und Wettkampfwegen regional und überregional und auf dem Wege dahin und zurück, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.500.000,- Millionen EURO pauschal für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (3) Haftungsansprüche von Nichtmitgliedern und Personen, die unrechtmäßig bewegliches und unbewegliches Eigentum des SKT nutzen oder vorsätzlich gegen die erlassenen Ordnungen verstoßen, sind ausgeschlossen.

§ 12 Erlöschung der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SKT.

§ 13 Auflösung des SKT e.V.

- (1) Die Auflösung des SKT e.V. kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des SKT an die Stadt Penzlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SKT am 01. 11. 2013 in Neubrandenburg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das ~~VR 410 beim~~ ~~Amtsgericht Neubrandenburg~~ VR 605 beim Amtsgericht Neustrelitz in Kraft.

Alle vor diesem Datum beschlossenen Satzungen des SKT einschließlich ihrer Änderungen werden ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Dieter Kitzmann
-Vorsitzender-